

wert von 100 Mio. € Wert um 609.000 € niedriger, als ein ungekappter Gebührenbetrag nach der BRAGO. Die RVG-Vergütung beträgt also nur noch ca. 30 % der früheren BRAGO-Gebühren. Die extreme Reduzierung wird deutlich bei dem Fallbeispiel mit Gegenstandswert 500 Mio. €. Hier sinkt die bis zum 30.6.2004 theoretisch mögliche BRAGO-Gebühr von 4.354.361,60 € auf 265.361,60 € nach RVG und reduziert sich damit um 4.089.000 €. Die nach RVG mögliche Vergütung beträgt also nur noch ca. 6 % der nach BRAGO möglichen Vergütung bei 500 Mio. € Wert. In etwa gleicher Dimension reduziert sich auch die Höhe der Gerichtsgebühren. Haben die Bundesländer diese Konsequenz eigentlich bedacht?

Im Gegenzug zur Vergütungsbegrenzung ist die für eine Haftpflichtversicherung aufzuwendende Versicherungsprämie oberhalb der Kappungsgrenze von 30 Mio. € nach RVG VV Nr. 7007 ohne weitere Vereinbarung als Auslage gegenüber dem eigenen Mandanten (und bei erfolgreichen Prozessverfahren natürlich auch im Wege der Kostenfestsetzung gegenüber der Gegenseite) erstattungsfähig (vgl. dazu den nachfolgenden Beitrag von Zimmermann ab S. 55). Versicherungsprämien für Haftpflichtabsicherungen in der Größenordnung dreistelliger Millionenbeträge sind exorbitant. Ohne eine wasserdichte Vergütungs- und Haftungs-begrenzungsvereinbarung mit dem eigenen Mandanten sind solche Aufträge mit dem RVG als Hintergrund kaum noch zu handhaben. Die Gebühren-„Kulisse“ der BRAGO machte dagegen die Honorarverhandlungen erheblich entspannter. Die hohen Gebührenbeträge der BRAGO verursachten einen erheblichen Einigungsdruck im Hinblick auf die Anwaltsgebühren und zwar zu Gunsten der Rechtsanwälte.

#### Verfassungsbeschwerde gegen Kappungsgrenze anhängig

Seit April 2005 ist eine Verfassungsbeschwerde, eingeleitet durch eine große Baurechtskanzlei, beim Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvR 910/05). Die Verfassungsbeschwerde richtet sich direkt gegen § 22 Abs. 2 RVG und rügt die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG. Die Beschwerdeführer berichten über eine Vielzahl von baurechtlichen Großprojekten mit Gegenstandswerten jenseits der 30 Mio. €, bei zwei Projekten sogar jenseits der Milliardengrenze und schildern die Konsequenzen bei Verhandlungen über die Höhe des Anwaltshonorars und die Auswirkungen von § 22 Abs. 2 RVG auf ihre Praxis. Die Erfolgsaussichten dieser Verfassungsbeschwerde sind nicht zu unterschätzen. Mit einer Entscheidung ist wohl im Laufe des Jahres 2006 zu rechnen.



Udo Henke, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt, Geschäftsführer des DAV und Mitglied der Redaktion des Anwaltsblatts.

## Anwaltsvergütung

# Kappungsgrenze im RVG: Haftpflichtkosten als Auslage

## Kostentragung nach 7007 VV-RVG

Dr. Christian Zimmermann, LL. M. (UCL), Frechen

Mit Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) wurde ein neuer Gebührentatbestand für die Kosten einer mandatsbezogenen Haftpflichtversicherung im Einzelfall geschaffen. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für diese gesetzliche Kostentragung (I) sowie ergänzend vertragliche Kostentragungsmöglichkeiten (II) vorgestellt. Die Frage nach den Versicherungskosten würde sich nicht stellen, wenn die Berufshaftpflichtversicherung von vornherein vermeidbar oder nur auf ein Mindestmaß reduzierbar wäre. Dem steht jedoch die Pflicht zu angemessenen Versicherungsschutz entgegen (III).

### I. Gesetzliche Kostentragung

Ab einem Gegenstandswert von € 30 Mio. in derselben Sache partizipiere die Anwaltsgebühren nicht mehr zum Gegenstandswert, § 22 Abs. 2 RVG gedeckelt. Diese Kappungsgrenze stellt eine Verschlechterung gegenüber der früheren Rechtslage dar, vgl. § 7 BRAGO. Die Kosten für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung steigen jedoch entsprechend der Versicherungssumme ohne Höchstgrenze. Die Degression der Anwaltsvergütung und besonders die Gebührengrenze ab einem Auftragswert von € 30 Mio. öffnen daher eine Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Als Ausgleich wurde ein neuer Gebührentatbestand in Nr. 7007 VV-RVG geschaffen. Demnach kann der Anwalt erheben:

1. die gezahlte Prämie für die im Einzelfall abgeschlossene Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden,
2. soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als € 30 Mio. entfällt.

### 1. Einzelfallversicherung

Zunächst bedarf es also einer Einzelfallversicherung. Im Unterschied zur allgemeinen Berufshaftpflichtversicherung, die sich auf die allgemeine Tätigkeit des Rechtsanwalts oder der Sozietät bezieht, gilt die Objektversicherung für das einzelne Mandat. Die konkreten Kosten hängen von einer individuellen Risikoanalyse ab, die der Versicherer regelmäßig anhand einer Beschreibung des zu versichernden Mandats vornimmt.

Bei der Wahl der mandantenbezogenen Versicherungssumme bestehen zwei Möglichkeiten:

#### a) als Grundversicherung

Überwiegend wird die Objektversicherung unabhängig von bestehenden Versicherungen ab dem ersten Euro Versicherungssumme versichert. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein Mandat mit einem Risiko von € 50 Mio. auch zu € 50 Mio. versichert wird.



### b) als Anschlussversicherung

Alternativ gibt es die Möglichkeit, das Objekt im Anschluss an einen bestehenden Grundvertrag zu versichern. Besteht zum Beispiel eine allgemeine Sozietätsversicherung mit einer Versicherungssumme von € 30 Mio., kann das Mandat im Anschluss an diese Versicherung gesondert versichert werden. Bei einem mandatsbezogenen Risiko von € 50 Mio. und einer Sozietätsversicherung von € 30 Mio. bezieht sich die Einzelfallversicherung auf die fehlende Versicherungssumme von € 20 Mio. im Anschluss an € 30 Mio. Zwar lässt sich über diese Möglichkeit eine gewisse Prämiensparnis erzielen, da die Grundversicherung bereits durch die Sozietät versichert ist. Auf der anderen Seite besteht bei dieser Gestaltung die Gefahr, dass die Versicherungssumme der Sozietätsversicherung aufgeweicht wird. Sie stünde bei dieser Variante für eine Vielzahl von Mandaten im Risiko, so dass ein Schadensfall in einem Mandat auch den Schutz der übrigen Mandate beeinträchtigen könnte. Um dies zu vermeiden, sollte vorsorglich auf eine ausreichende Maximierung der Jahreshöchstleistung der Grund- oder Sozietätsversicherung geachtet werden.

### 2. Für den 30 Mio. übersteigenden Teil der Versicherungssumme

Erstattungsfähig sind die Kosten für den € 30 Mio. übersteigenden Anteil der Versicherungssumme, Nr. 7007 VV-RVG. Der Gesetzestext geht zunächst von einer gesonderten Anschlussversicherung nach einer Grundversicherung von € 30 Mio. aus (vgl. 1b). Die Prämie für diese Versicherungslösung ist eindeutig bestimmbar.

Können hingegen die anteiligen Kosten nicht ermittelt werden, weil die € 30 Mio. überschreitende Versicherungssumme nicht über eine gesonderte Anschlussdeckung dokumentiert wurde (wie oben zu 1 a), so ist der € 30 Mio. übersteigende Teil der Versicherungssumme im Verhältnis zu der Gesamtprämie zu setzen (Nr. 7007 Satz 2 VV-RVG). Wird zum Beispiel ein Mandat mit € 50 Mio. Versicherungssumme zu einer Prämie von € 55.000 versichert, gilt folgende Rechnung: € 55.000 dividiert durch € 50 Mio. Versicherungssumme ergibt eine anteilige Prämie von € 1.100 je € 1 Mio. Versicherungssumme multipliziert um den € 30 Mio. übersteigenden Anteil, nämlich € 20 Mio., also € 22.000.

## II. Vertragliche Kostentragung

Wegen der Gebührendegression öffnet sich die Einnahmen-Ausgaben-Schere im Verhältnis zu den Versicherungskosten regelmäßig bereits unter der Grenze von € 30 Mio. Gegenstandswert. Daher empfiehlt sich eine vertragliche Kostentragungsregel bereits im niedrigen Summenbereich. In der Praxis stellt ein Rechtsanwalt seinen Mandant bei Mandatsübernahme vor die Wahl, entweder einer Haftungsbegrenzung gem. § 51a BRAO zuzustimmen<sup>1</sup>, oder aber die Kosten für eine Einzelfallversicherung zu übernehmen.

## III. Wahl der „richtigen“ Versicherungssumme

### 1. Angemessenheit der Versicherungssumme

Der Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung wurde schon in der Vergangenheit standesrechtlich gefordert<sup>2</sup>. Auch nach Einführung der Pflichtversicherung durch § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine angemessene Versicherungssumme vorzuhalten. Denn § 51 Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO begründet die gesetzliche Pflicht für jeden Rechtsanwalt, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen zur Deckung der sich aus „seiner“ Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden<sup>3</sup>. Aus dem Wortlaut „seiner“ wird die Pflicht einer individuellen Risikoabsicherung geschlossen<sup>4</sup>. Ob die Mindestversicherungssumme angemessen und ausreichend ist, muss daher jeder Rechtsanwalt individuell entscheiden. Maßgeblich hierfür ist zum einen die Mandatsstruktur, d. h. die Art der Mandantschaft, sowie die angetragenen Gegenstandswerte. Es erscheint nachvollziehbar, dass eine international operierende Kanzlei einen höheren Versicherungsschutz benötigt als ein örtlicher Einzelanwalt.

### 2. Risikoabwägung

Die Höhe der Versicherungssumme bemisst sich im schlimmsten Fall nach der Höhe des Gegenstandswertes zuzüglich eines eventuellen Zinsschadens. Dennoch ist das Risiko eines Totalverlustes unwahrscheinlich. Ein Rechtsanwalt sollte daher eine Abwägung treffen, bis zu welcher Höhe sich ein Differenzschaden zuzüglich eines etwaigen Verzögerungsschadens realisieren kann. Daran sollte sich die Versicherungssumme orientieren.

Da die Einzelfallversicherung zeit- und kostenintensiver ist als die allgemeine Sozietätsversicherung, ist zu überlegen, diese auf ein gewisses Maß anzuheben. Schon bei mehr als 2 Einzelversicherungen im Jahr kann sich eine Erhöhung der allgemeinen Sozietätsversicherung bzw. Grundversicherung auf das Niveau dieser Einzelversicherungen lohnen.

## IV. Zusammenfassung

Der neue Auslagentatbestand nach Ziffer 7007 VV-RVG steht in direktem Zusammenhang mit der Pflicht, eine angemessene Versicherungssumme vorzuhalten. Einerseits besteht die Verpflichtung, eine hohe Versicherungssumme mit entsprechenden Kosten abzuschließen, andererseits entlastet der neue Auslagentatbestand das Anwaltsbudget ab einem Gegenstandswert von € 30 Mio.

1 Zu den Anforderungen des § 51a BRAO: Zimmermann, NJW 2005, 177 ff. m. w. N.

2 Vgl. Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltshaftung, 4. Aufl. München 2005, S. 302.

3 Entstehungsgeschichte: BT-Drucks. 1249/92, S. 7, 8; Braun, BRAK-Mitt. 2002, 150, 151.

4 Braun, BRAK-Mitt. 2002, 150, 151; so auch die h.M. für Notare: Arndt/Lerch/Sandkühler, Bundesnotarordnung, § 19a RN 4; Zimmermann, DNotZ 1982, 4, 29; a. A. Stobbe in Henssler/Prütting § 51 BRAO RN 89.



Dr. Christian Zimmermann, LL. M. (UCL), Frechen

Der Autor ist Berater bei von Lauff und Bolz, Fachversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe.